

# Akademisches Auslandsamt

Auslandsstudium im Bachelorstudiengang  
„Wasser: Chemie, Analytik, Mikrobiologie“

# Übersicht

- Zielgruppe: Studierende mit deutscher Staatsbürgerschaft oder nach § 8 BAFöG gleichgestellte Personen.
- Die verschiedenen Modelle der Förderung:
- BAFöG
- ERASMUS
- DAAD
- Weitere

# Der richtige Zeitpunkt

## PO § 26 (3)

Studierende, die ihre Qualifikation zum Studium an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen die Bachelor-Arbeit an einer nicht deutschsprachigen Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung im Ausland anfertigen. Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt. Weist die oder der Studierende mit einer solchen Qualifikation zum Studium nach, dass sie oder er aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen die Bachelor-Arbeit nicht gemäß Satz 1 anfertigen kann, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden gestatten, die Bachelor-Arbeit an einer deutschsprachigen Hochschule oder an einer inländischen Forschungseinrichtung anzufertigen.

# BAFöG, Förderkriterien

[www.bafoeg.bmbf.de](http://www.bafoeg.bmbf.de)

- Deutsche Staatsangehörigkeit bzw. Gleichstellung nach § 8 BAföG; EU-Angehörige mit ständigem Wohnsitz in der BRD
- das Auslandsstudium muss förderlich sein, d.h. auf einem mindestens zweisemestrigen Studium aufbauen (Ausnahme Kooperationsprogramme) und anrechenbar sein
- ausreichende Kenntnisse der Unterrichts- und Landessprache
- Immatrikulation bei einer anerkannten Universität
- Mindestdauer sechs (bzw. bei Praktikum oder Kooperation drei) Monate; innerhalb der EU bis zum Erwerb des Abschlusses

# BAFöG, Leistungen

Vollständige Ausbildung nur bei Grenzpendlern

Zahlungen nach der Auslandszuschlagsverordnung enthalten:

- Auslandszuschlag (nicht für EU-Länder)
- Studiengebühren bis zu 4600 € je Studienjahr
- evtl. Zusatzbetrag für Krankenversicherung

Diese Zahlungen sind Zuschüsse, d.h. sie müssen nicht zurückgezahlt werden; der Auslandsaufenthalt ist von der Förderhöchstdauer ausgenommen.

# BAFöG, Fallgruppen

## **Studienaufenthalte in einem Land der Europäischen Union**

Nach einer Ausbildungsphase von einem Jahr an einer deutschen Ausbildungsstätte kann für eine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte in einem EU-Mitgliedstaat Ausbildungsförderung bis zum Erwerb des ausländischen Ausbildungsabschlusses geleistet werden. Die Ausbildung kann sowohl in mehreren Ländern der EU fortgesetzt als auch in einem Land der EU beendet werden. Die Ausbildung kann aber auch im Anschluss an einen Auslandsaufenthalt in Deutschland fortgeführt und dort beendet werden.

Master- bzw. postgraduale Diplomstudiengänge können ohne erneute Inlandsphase gefördert werden, wenn ein Jahr des vorausgegangenen Bachelor-Studiengangs im Inland studiert wurde. Wurde hingegen der Bachelor-Studiengang vollständig im Ausland durchgeführt, ist eine einjährige Inlandsphase im Masterstudiengang erforderlich.

Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 HRG. Maßgeblich ist die Regelstudienzeit, die in der jeweils anwendbaren Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist, ggf. also auch eine entsprechende ausländische Festsetzung. Hierzu sollte im Vorfeld das zuständige Auslandsamt um Information gebeten werden.

Bei einer Rückkehr nach Deutschland gilt wieder die Förderungshöchstdauer entsprechend der in der deutschen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit. Zudem bleibt bei Rückkehr nach Deutschland ein Jahr des Auslandsstudiums unberücksichtigt ([§ 5a BAFöG](#)).

Auch im Rahmen einer Ausbildung im EU-Ausland ist der Aufenthalt in einem Drittland möglich, wenn dieser nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann.

Wer länger als ein Jahr im Ausland bzw. in mehr als einem Land der EU studiert, muss unter bestimmten Voraussetzungen vom fünften Fachsemester an den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung („§ 48 - Nachweis“) vorlegen, um weiter gefördert zu werden. Auch hier sollte das Auslandsamt rechtzeitig um Information gebeten werden.

# BAFöG, Fallgruppen

## Studienaufenthalte außerhalb der Europäischen Union

Förderung wird in der Regel nach einer mindestens einjährigen Inlandsausbildung für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum und für den Aufenthalt in nur einem Land bis zu einem Jahr Dauer geleistet ([§ 16 Abs. 1 BAFöG](#)). Bei einer Hochschulausbildung ist eine Verlängerung für 3 weitere Semester möglich, wenn der Besuch der ausländischen Hochschule für die gesamte Ausbildung von besonderer Bedeutung ist. Die besondere Bedeutung ist anzunehmen, wenn

- der Auszubildende eine wissenschaftliche Arbeit unternommen hat, die in dem ersten Jahr nicht angemessen zu Ende geführt werden konnte,
- nach den Umständen des Einzelfalles die Fortsetzung der Ausbildung im Ausland für die Ausbildung objektiv erforderlich ist,
- im zweiten Jahr ein Ausbildungsabschluss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum erlangt wird.

In diesen Fällen hat der Auszubildende die besondere Bedeutung durch eine gutachtliche Stellungnahme eines hauptamtlichen Mitglieds des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte nachzuweisen, die er während des ersten Jahres der Ausbildung im Ausland besucht hat.

**Ein Studienaufenthalt außerhalb der Europäischen Union ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann förderungsfähig, wenn ihm ein Studienaufenthalt in einem Land der Europäischen Union vorausgegangen ist. Umgekehrt ist ein Studienaufenthalt innerhalb der Europäischen Union bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen förderungsfähig, wenn ihm ein Studienaufenthalt außerhalb der Europäischen Union vorausgegangen ist.**

### 2.3.3 Grenzüberschreitende integrierte Studiengänge

Bei grenzüberschreitenden integrierten Studiengängen, die von einer inländischen und einer ausländischen Hochschule in Kooperation durchgeführt werden, ist eine einjährige Ausbildungsphase im Inland nicht erforderlich.

# BAFöG, Leistungen

Vollständige Ausbildung nur bei Grenzpendlern

Zahlungen nach der Auslandszuschlagsverordnung enthalten:

- Auslandszuschlag (nicht für EU-Länder)
- Studiengebühren bis zu 4600 € je Studienjahr
- evtl. Zusatzbetrag für Krankenversicherung

Diese Zahlungen sind Zuschüsse, d.h. sie müssen nicht zurückgezahlt werden; der Auslandsaufenthalt ist von der Förderhöchstdauer ausgenommen.

# BAFöG, Antrag und Fristen

- Anträge mindestens sechs Monate vor Ausreise
- Besondere Ämter
- Bewerbung um einen Studienplatz direkt bei der ausl. Universität
- evtl. weitere Anforderungen (Sprachtest)

# BAFöG, Praktika

- Praktika im Ausland können gefördert werden, wenn
  - es nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Praktika sind
  - sie mindestens drei Monate dauern
  - das Praktikantenamt bestätigt, dass die Praktikantenstelle den Anforderungen der PO genügt
  - außerhalb Europas muss bescheinigt werden, dass das Praktikum nach dem Ausbildungsstand besonders förderlich ist
  - ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind

# ERASMUS

- ca 75 Partneruniversitäten
- in 15 europäischen Ländern
- stark vertreten sind die Fakultäten 2, 3 und 5

Vorteile:

keine Studiengebühren

Leistungsnachweise im Hauptfach sind anzuerkennen

Nachteile:

niedriges Teilstipendium: ca € 125

# ERASMUS, Partnerunis Fak. 4

Zur Zeit nur in Mathematik und Physik

# ERASMUS, Voraussetzungen

- Vertragliche Vereinbarungen für das Fach
- voll immatrikulierte Studierende, mindestens im dritten Semester, Staatsangehörige der EU, des EWR oder der assoziierten Länder; als Flüchtlinge oder Staatenlose anerkannt oder ständig in Deutschland wohnhaft (unbefr. Aufenthaltsgen.)
- Praktika sind im Zusammenhang mit einem mindestens dreimonatigen Studienaufenthalt möglich
- Studienleistungen sind anzurechnen
- Keine Studiengebühren
- Förderdauer zwischen drei und zwölf Monaten
- Nur eine Förderung möglich, Höchstbetrag € 200,-- , real 2002 = 150 €.(auch für BAFÖG-Empfänger)

# ERASMUS, Auswahl

- durch die Programmbeauftragten ab Februar für das im September beginnende Hochschuljahr

## Kriterien

- fachliche Leistung
- Sprachkenntnisse

# DAAD-Stipendien

Allgemein URL: <http://www.daad.de/ausland/de/3.4.1.html>,  
verlinkt auf den Internetseiten des AAA.

- Jahrestipendien und Semesterstipendien
- Stipendien für Fachkurse
- Stipendien für Sprachkurse
- Gruppenprogramme (ISAP)

# DAAD-Stipendien, Bewerberkreis

- DAAD-Auslandsstipendien werden aufgrund fachlicher Qualifikation und persönlicher Eignung vergeben. Sie stehen für deutsche vollmatrikulierte Studierende von staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschulen zur Verfügung. Bewerber und Bewerberinnen von verwaltungsinternen Fachhochschulen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Unter engen Voraussetzungen können auch Deutschen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 ff. und Abs. 2 BAföG in die Förderungsmaßnahmen einbezogen werden. Dabei handelt es sich um
  - heimatlose Ausländer
  - anerkannte Asylberechtigte
  - anerkannte Flüchtlinge
  - Ausländer, für die Abschiebeschutz besteht und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben
  - Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder Ehegatte Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist
  - EU-Angehörige, deren Eltern in Deutschland arbeiten
  - Studierende aus EU-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben
  - Ausländer, die selbst vor Aufnahme ihres Studiums fünf Jahre oder deren Eltern während der letzten sechs Jahre vor dem Studium mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren
- Eine Förderung des oben genannten Personenkreises kommt insbesondere dann in Frage, wenn die Ausländerin oder der Ausländer ihre/seine Schulzeit überwiegend in Deutschland verbracht und die deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben oder bereits vier Semester an einer deutschen Hochschule studiert hat; ferner muss die begründete Erwartung bestehen, dass sie oder er nach Beendigung des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wieder nach Deutschland zurückkehrt.

Die Stipendien stehen für alle wissenschaftlichen und künstlerischen Fachrichtungen zur Verfügung. Eine feste Altersgrenze besteht nicht, sofern sie nicht für das jeweilige Programm besonders genannt wird. Aufgrund der allgemeinen Zweckbestimmung der hierfür zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel können jedoch nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die noch den größten Teil ihrer beruflichen Tätigkeit vor sich haben.

# DAAD-Stipendien, Auswahl

- Leistungsstipendien, Leistung nachgewiesen durch
  - zwei Gutachten von Hochschullehrern
  - Dokumentation des Studienverlaufs
  - Arbeitsplan für das Studienvorhaben im Ausland
- Bewerbungsunterlagen im Internet; Vorlauf mindestens ein Jahr
- Sprachzeugnis z.B. durch Uni-Lektoren
- Auswahlverfahren: oft Vorauswahl nach Papierform, persönliches Auswahlgespräch

# DAAD-Programm Kurzfristige Studienaufenthalte für Abschlussarbeiten

## **Programmbeschreibung**

Der DAAD vergibt an Studierende Kurzstipendien für die Anfertigung von Abschlussarbeiten an deutschen Hochschulen (Bachelor–, Diplom–, Magister–, Staatsexamensarbeit, bei Mediziner\*innen vor dem 3. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung auch Doktorarbeit), nicht jedoch im Rahmen von Aufbaustudiengängen.

(Zu kurzfristigen Studienaufenthalten zur Anfertigung einer Masterarbeit s. bei Graduierten unter «Kurzfristige Studienaufenthalte zur Anfertigung einer Masterarbeit»)

Diese Stipendien werden für alle Länder angeboten. Sie sind nicht für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen einer ausländischen Hochschule bestimmt. Der Auslandsaufenthalt muss ausschließlich durch die Anfertigung der Abschlussarbeit begründet sein.

# DAAD-Programm Kurzfristige Studienaufenthalte für Abschlussarbeiten

## **Stipendienhöhe** 250 €

Zahlung einer monatlichen Teilstipendienrate, die sich nach den Gegebenheiten des Gastlandes richtet, plus Übernahme der Reisekosten: Für das europäische Ausland wird eine Reisekostenpauschale gezahlt, für die übrigen Länder erfolgt die Buchung der Reise durch den DAAD; Versicherungsschutz für den Auslandsaufenthalt.

Eventuell anfallende Gebühren können nicht übernommen werden. Bei der Festsetzung des Teilstipendiums wird eine Eigenbeteiligung vorausgesetzt, die derzeit bei 400 EUR pro Monat liegt. BAföG–geförderte Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten ein Aufstockungsstipendium. Bewerberinnen und Bewerber, die während des Auslandsaufenthaltes eine Förderung durch BAföG erhalten, werden gebeten, einen Nachweis über die Höhe ihrer BAföG–Inlands– bzw. –Auslandsförderung vorzulegen.

**Laufzeit** Die Laufzeit beträgt in der Regel einen bis vier Monate, in begründeten Ausnahmefällen bis zu sechs Monate.

# DAAD-Programm Kurzfristige Studienaufenthalte für Abschlussarbeiten

## **Bewerbungsvoraussetzungen**

Bewerberinnen und Bewerber müssen eine deutlich überdurchschnittliche Qualifikation vorweisen können. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung in der Regel bereits erfüllt sein. Der Nachweis über die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit muss vorgelegt werden. In Fällen, in denen die Prüfungsordnung die frühzeitige Kenntnis des Themas untersagt, muss für die Bewerbung das Gebiet bzw. der Bereich genannt werden, in dem die Arbeit voraussichtlich angesiedelt sein wird. Der Betreuer der Abschlussarbeit muss diese Aussage schriftlich bestätigen. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird darüber hinaus erwartet, dass sie sich bereits mit der Thematik der Arbeit auseinandergesetzt und konkrete Vorstellungen bezüglich der Durchführung haben. Bei Gemeinschaftsprojekten sind die Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet, ausführlich darzulegen, welche Teilvorhaben sie im Rahmen des Gesamtprojektes bearbeiten werden. Der die Abschlussarbeit betreuende Hochschullehrer sollte in seinem Gutachten auf die Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin auch im Hinblick auf das Vorhaben und auf die Relevanz des Auslandsaufenthaltes für die Durchführung der Arbeit eingehen.

Bitte beachten Sie auch die [Hinweise für Studierende](#). Dort finden Sie weitere Informationen zu den Stipendien, zu den allgemeinen Bewerbungsvoraussetzungen und zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren.

# DAAD-Programm Kurzfristige Studienaufenthalte für Abschlussarbeiten

Für die nachfolgend genannten Regionen gelten besondere Bewerbungstermine:

Lateinamerika, Afrika, Asien (außer der Türkei und den GUS-Staaten, aber einschließlich der Arabischen Staaten und Israel), Australien, Neuseeland, Ozeanien.

Für diese Regionen finden im Verlaufe eines Jahres fünf Auswahl Sitzungen statt. Von den Bewerbern wird erwartet, dass sie die Planung ihres Auslandsaufenthaltes rechtzeitig vornehmen, damit nachfolgende Fristen eingehalten werden können. Die Termine sind verbindlich und beziehen sich auf den Bewerbungseingang beim DAAD.

- spätester Termin für Bewerbungseingang: 1. Juni 2003, Auswahl Sitzung: September 2003  
frühester Stipendienantritt: 1. Oktober 2003
- spätester Termin für Bewerbungseingang: 1. September 2003, Auswahl Sitzung: November 2003  
frühester Stipendienantritt: 1. Dezember 2003
- spätester Termin für Bewerbungseingang: 1. Dezember 2003, Auswahl Sitzung: Februar 2004  
frühester Stipendienantritt: 1. März 2004
- spätester Termin für Bewerbungseingang: 1. Februar 2004, Auswahl Sitzung: April 2004  
frühester Stipendienantritt: 1. Mai 2004
- spätester Termin für Bewerbungseingang: 1. April 2004, Auswahl Sitzung: Juni 2004  
frühester Stipendienantritt: 1. Juli 2004

# Weitere

- Fulbright
  - <http://www.fulbright.de>
- Tuition Waiver University of Washington, Seattle
- Studienstiftungen !!!
- CDG ASA
  - <http://www.cdg.de>

# Akademisches Auslandsamt

LF 226 - 227b, Sprechzeiten:

Mo, Di, Do 9.30 bis 11.30

Mittwochs und freitags keine Sprechstunde

<http://www.uni-duisburg.de/AAA>